

## VERTRAG

zwischen dem Land Niedersachsen, nachfolgend als Land bezeichnet, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales Frauen, Familie und Gesundheit, dieses vertreten durch den Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

und dem

Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V., nachfolgend als BSN bezeichnet, vertreten durch das Präsidium des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V.

wird zur Erbringung der Versehrtenleibesübungen nach der Verordnung zur Durchführung des § 11a des Bundesversorgungsgesetzes - VÜbV - folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1

Der BSN verpflichtet sich, gegen Zahlung einer pauschalen Vergütung für die Erbringung der Versehrtenleibesübungen im Land Niedersachsen ein ausreichendes Leistungsangebot sicherzustellen.

### § 2

Die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes ist allen Beschädigten im Lande zu ermöglichen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, einen Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen haben, der nach § 3 Abs. 1 VÜbV im Land zu erfüllen ist. Beschädigte haben danach Anspruch auf Teilnahme an den Übungsveranstaltungen, der ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte örtlich nächsten Sportgemeinschaft, die einer Sportorganisation angehört, mit der ein Vertrag über die Sicherstellung eines ausreichenden Leistungsangebotes besteht, oder mit der die Verwaltungsbehörde unmittelbar einen Vertrag über die Durchführung von Versehrtenleibesübungen geschlossen hat.

### § 3

Die Versehrtenleibesübungen sind in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung im Rahmen örtlicher Übungsveranstaltungen geeigneter Sportgemeinschaften entsprechend den Vorschriften der §§ 1 bis 7 der VÜbV zu erbringen.

Eine Sportgemeinschaft gilt als geeignet, wenn ihren Übungsgruppen mindestens 5, höchstens jedoch 15 Teilnehmer je Übungsleiter angehören. Außerdem müssen die ärztliche Betreuung, die sportliche Leitung und die Übungsmöglichkeiten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsveranstaltungen gewährleisten.

Im Land ist ein raumdeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Versehrtenleibesübungen bereitzustellen. Sofern der BSN diese Verpflichtung nicht eigenorganisatorisch erfüllen kann, bedient er sich durch Vertrag anderer Sportgemeinschaften, die den Anforderungen an eine geeignete Sportgemeinschaft im Sinne dieses Vertrages gerecht werden.

Zum Schutz der Beschädigten vor Unfällen, durch die Versorgungsansprüche nach dem BVG begründet werden, sind bei der Erbringung der Versehrtenleibesübungen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu

treffen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung ist der BSN zum Schadensersatz verpflichtet. Der BSN hat dieses Risiko durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzudecken.

### § 4

Auf Landes- und Bezirksebene sind Versehrtensportärzte und Versehrtensportwarte zur Sicherstellung einer sachgerechten und einheitlichen Erbringung der Versehrtenleibesübungen zu bestellen.

### § 5

Der BSN hat jährlich bis zum 31. März d.J. die zur Erstellung einer Statistik des Versehrtensports für notwendig erachteten Angaben des Vorjahres dem Land mitzuteilen. Die zu erhebenden Angaben sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.

### § 6

Beauftragten des Landes ist ohne vorherige Anmeldung jederzeit die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltungen zu gestatten.

Entspricht der Ablauf der Versehrtenleibesübungen nicht den Vereinbarungen des Vertrages, fordert das Land den BSN auf, innerhalb einer angemessenen Frist den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Bestehen die Gründe der Beanstandung auch nach Ablauf der gesetzten Frist fort, so steht dem Land ein Zurückbehaltungsrecht und bei schwerwiegenden Pflichtverstößen ein Minderungsrecht hinsichtlich der Vergütung zu. Für die Zurückbehaltung oder Minderung ist ein angemessener Betrag je betroffenen Teilnehmer festzusetzen.

#### **§ 7**

In der Satzung des BSN sind zur Erfüllung der mit diesem Vertrag eingegangenen Pflichten die notwendigen Weisungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsrechte den Mitgliedern des Verbandes gegenüber zu begründen.

#### **§ 8**

Gem. § 9 der VÜbV ist die Pauschale für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen vertraglich zu vereinbaren. Die Pauschale darf einen vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festsetzten, für das Land geltenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Höchstbetrag für das Jahr 2000 betrug für Niedersachsen 463.585,39 DM. Vom Jahr 2001 an verändert sich dieser Höchstbetrag jährlich um den Vormhundertsatz, um den sich die Zahl der an Versehrtenleibesübungen teilnehmenden Beschädigten für den Anspruchsmonat Dezember des Vorjahres auf Bundesebene, im Jahresvergleich durchschnittlich verändert hat. Die Höchstbeträge werden jeweils vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bekannt gegeben.

Mit dieser pauschalen Vergütung werden alle für die Erbringung der Versehrtenleibesübungen anfallenden Aufwendungen einschließlich der den Teilnehmern am Versehrtsport gem. § 24 BVG zu erstattenden Fahrtkosten abgegolten.

Die in § 10 Abs. 3 der VÜbV genannten Sportgeräte und Bekleidungsstücke werden von der pauschalen Abgeltung nicht erfasst, sondern den Teilnehmern am Versehrtsport als Sachleistung im Rahmen der orthopädischen Versorgung nach dem BVG gewährt.

Der Verwaltungskostenersatz nach § 11a Abs. 4 wird von diesem Vertrag nicht berührt.

#### **§ 9**

Ein Viertel der für das Kalenderjahr vereinbarten pauschalen Vergütung wird dem BSN jeweils nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

Eine Neufestsetzung der pauschalen Vergütung bedarf der Übernahme in diesen Vertrag.

Wird dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalenderjahres aufgelöst, so bemisst sich die pauschale Vergütung anteilig nach der zeitlichen Geltung dieses Vertrages.

#### **§ 10**

Entstehen bei der Auslegung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten, so sind diese zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung zu erörtern.

#### **§ 11**

Dieser Vertrag tritt zum 1.1.2006 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen.

Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Landesverband seiner Verpflichtung zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen im gesamten Landesbereich nicht mehr nachkommen kann oder wenn eine Vertragspartei schuldhaft in solchem Maße ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt, dass der anderen Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 12**

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Grund der Kündigung darzulegen.

Hildesheim, den 28.04.2005

Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
Der Präsident

Behinderten-Sportverband  
Niedersachsen e.V.  
Der Präsident

30.08.2005